

## **Fristen für den Führerscheinumtausch - Erste Frist endet im Januar 2022**

### **Diese Führerscheine müssen umgetauscht werden**

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 15.02.2019 den Umtausch von Führerscheinen beschlossen. Dieser vorgezogene gestaffelte Umtausch ist zur Umsetzung europäischer Vorgaben notwendig. Nach der sog. Dritten EU-Führerscheinrichtlinie (Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 107 vom 25.4.2015, S. 68) sind bis zum 19.01.2033 alle vor dem 19.01.2013 ausgestellten Führerscheine umzutauschen.

### **Aus welchem Grund erfolgt der Umtausch?**

Es soll sichergestellt werden, dass alle in der EU noch im Umlauf befindlichen Führerscheine ein einheitliches Muster erhalten, das insbesondere aktuelle Anforderungen an die Fälschungssicherheit erfüllt.

### **Wie lange sind alte Pkw-Führerscheine noch gültig?**

Ob grauer Lappen, rosa Pappe oder weiße Plastikkarte: Bis 2033 muss jeder Führerschein, der vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurde, in den neuen EU-Führerschein umgetauscht werden. Nach Ablauf der o.g. Frist wird der alte Führerschein ungültig!

Für den Führerscheinumtausch gelten in Deutschland dabei gestaffelte Fristen. Letzter Stichtag ist der 19. Januar 2033 - aber je nach Geburts- oder Ausstellungsjahr greift die Umtauschpflicht schon früher. So sollen eine Überlastung der Behörden und lange Wartezeiten vermieden werden.

Doch welche Fristen gibt es genau, und für wen gelten sie? Ein Überblick:

#### **a) Ausstellungsdatum bis zum 31. Dezember 1998**

Bei Führerscheinen mit Ausstellungsdatum bis zum 31. Dezember 1998 ist das **Geburtsjahr des Fahrerlaubnis-Inhabers** ausschlaggebend:

vor 1953:	Umtausch bis 19. Januar 2033
1953 bis 1958:	Umtausch bis 19. Januar 2022
1959 bis 1964:	Umtausch bis 19. Januar 2023
1965 bis 1970:	Umtausch bis 19. Januar 2024
1971 oder später:	Umtausch bis 19. Januar 2025

Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins

#### **b) Ausstellungsdatum ab dem 1. Januar 1999**

Bei Führerscheinen mit Ausstellungsdatum ab dem 1. Januar 1999 gilt das **Ausstellungsjahr des Führerscheins**:

1999 bis 2001:	Umtausch bis 19. Januar 2026
2002 bis 2004:	Umtausch bis 19. Januar 2027
2005 bis 2007:	Umtausch bis 19. Januar 2028
2008:	Umtausch bis 19. Januar 2029
2009:	Umtausch bis 19. Januar 2030
2010:	Umtausch bis 19. Januar 2031
2011:	Umtausch bis 19. Januar 2032
2012 bis 18. Januar 2013:	Umtausch bis 19. Januar 2033

Pkw-Führerscheine der Klasse B, die ab dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, sind nicht mehr unbegrenzt, sondern nur noch 15 Jahre lang gültig - danach müssen sie erneuert werden.

### **Muss die Fahrprüfung wiederholt werden?**

Beim Führerscheinumtausch handelt es sich um eine rein verwaltungstechnische Angelegenheit - die Fahrerlaubnis selbst bleibt unverändert bestehen. Zusätzliche ärztliche Untersuchungen oder sonstige Prüfungen wie eine Wiederholung der Fahrprüfung sind damit nicht verbunden.

### **Ist auch der Motorradführerschein befristet?**

Für den Motorradführerschein (Klasse A) gelten dieselben Umtauschfristen wie beim Pkw-Führerschein. Zukünftig muss auch er spätestens alle 15 Jahre verlängert werden. Eine nochmalige Prüfung oder ein Gesundheitszeugnis sind dafür ebenfalls nicht erforderlich.

### **Wo ist der alte Führerschein umzutauschen?**

Für den Umtausch des Führerscheindokuments ist die Führerscheinbehörde des aktuellen Wohnsitzes zuständig. Es empfiehlt sich, sich frühzeitig und vorab über die coronabedingten Änderungen der Sprechzeiten zu informieren.

### **Welche Dokumente werden für den Umtausch benötigt?**

Für den erfolgreichen Führerscheinumtausch sind folgende Dokumente vorzulegen:

- ein gültiger Personalausweis oder Reisepass
- ein biometrisches Passfoto
- der aktuelle Führerschein
- eine Gebühr von rund 25 Euro

Wurde der alte Papierführerschein nicht von der Behörde des aktuellen Wohnsitzes ausgestellt, ist eine sogenannte Karteikartenabschrift der ursprünglich ausstellenden Behörde erforderlich. Diese lässt sich per Post, telefonisch oder auch online beantragen und an die aktuelle Führerscheinstelle schicken.

### **Wie lange ist der neue EU-Führerschein gültig?**

Anders als bisher verlieren die Dokumente nach 15 Jahren ihre Gültigkeit. Sie müssen dann - wie zum Beispiel der Personalausweis oder der Reisepass - erneuert werden. Für die ab dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine gilt die 15-Jahres-Gültigkeitsbefristung bereits.

Mit der Befristung sollen Fälschungen erschwert werden, da Passfoto und Personendaten regelmäßig aktualisiert werden. Eine ärztliche Untersuchung oder eine Überprüfung der Fahreignung müssen bei der Neubeantragung nicht nachgewiesen werden

### **Was passiert bei unterlassenem Umtausch?**

Wer vergisst, seinen Führerschein rechtzeitig zu erneuern, muss mit einem Verwarnungsgeld von zehn Euro rechnen. Auch im Ausland kann es mit alten Dokumenten zu Problemen kommen. Ein Ablaufdatum bedeutet, dass das Dokument seine Gültigkeit, aber nicht, dass der Fahrer damit seine Fahrerlaubnis verliert.